

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000  
(2000/C 364/01) - Auszug**

Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, **der Rasse**, der Hautfarbe, der **ethnischen** oder sozialen **Herkunft**, der genetischen Merkmale, **der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, **der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die **Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen**.